



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

Universität Paderborn / Studierendenschaft

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-17272

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 56 / 12 vom 20. Dezember 2012

**Erste Änderung der
Finanz- und Haushaltsordnung
der Studierendenschaft der Universität Paderborn**

Vom 20. Dezember 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Erste Änderung der
Finanz- und Haushaltsordnung
der Studierendenschaft der Universität Paderborn**

Vom 20. Dezember 2012

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.2012.S.90) hat die Studierendenschaft der Universität Paderborn folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die am 24. September 2009 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM Nr. 48/09) wird wie folgt geändert:

§ 25 Aufwandsentschädigungen

„...“

3. Dem Präsidium des Studierendenparlaments wird pro Sitzung des Studierendenparlaments und pro Vollversammlung der Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung von 300 € gewährt. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung an die einzelnen Mitglieder des Präsidiums regelt das Präsidium selbst. Besteht Uneinigkeit innerhalb des Präsidiums über die Verteilung, so bestimmen die Mitglieder des Präsidiums einstimmig eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann. Der Schiedsspruch ist bindend. Der AStA darf die Aufwandsentschädigung für eine Sitzung erst dann auszahlen, wenn mindestens das vorläufige Protokoll sowie die Sitzungsunterlagen der jeweiligen Sitzung auf der Website des Studierendenparlaments veröffentlicht wurden.“


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 25. April 2012 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 19. Dezember 2012.

Paderborn, den 20. Dezember 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**